

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 33

Sonnabend, den 28. April

Erscheint

leben Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 150,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 30,00 Mk. die einspaltige Pett-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Amtlicher Teil.

Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Be-
schränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in
Brennereien. Vom 16. April 1923.
(Veröffentlicht in der am 20. April ausgegebenen
Nr. 30 des RGBl. I, S. 251).

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über
Kartoffeln vom 24. August 1920 (RGBl. S. 1609)
wird verordnet:

§ 1. Abs. 2, Satz 1 der Verordnung über
die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln
in Brennereien vom 29. September 1921 (RGBl.
S. 1274) in der Fassung der Verordnung vom
28. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 23) erhält
folgende Fassung:

„Unternehmer landw. Betriebe dürfen in
der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute
Kartoffeln verarbeiten, als ihrem Brenn-
recht bei einem Verbrauche von achtzehn
Zentnern Kartoffeln für das Hektoliter
reinen Alkohol entspricht.“

Berlin, den 16. April 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und
Landwirtschaft.

J. B.: Dr. Heinrich.

Veröffentlicht.

Belgard, den 24. April 1923.

Der Vorsigende des Kreisaußschusses.
Dr. Janzen.

Großhandel mit Lebens- und Futtermitteln.

Unter Bezugnahme auf meine Bekannt-
machungen vom 3. April d. Js. — Kreisblatt
Nr. 26 — und vom 9. April d. Js. — Kreisblatt
Nr. 28 — mache ich nochmals darauf aufmerksam,
daß der Erlaubnisschein zum Großhandel mit
Lebens- und Futtermitteln nach der Verordnung
vom 24. Juni 1916 mit dem Lichtbilde des In-
habers versehen sein muß. Die Inhaber eines
Großhandelserlaubnisscheines werden ersucht, den
Erlaubnisschein mit dem unaufgezogenen Licht-
bild (Brustbild Größe 5 zu 7 cm) möglichst sogleich
dem Landrat — Handelserlaubnisstelle — in

Belgard zum Abstempeln und Aufkleben der
Bilder vorzulegen.

Das Lichtbild ist auf der Vorderseite unten
mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers
und auf der Rückseite mit der Bescheinigung der
Ortspolizeibehörde, daß die abgebildete Person
der Inhaber des Erlaubnisscheins ist, zu versehen.

Der Erlaubnisschein muß bei der Ausübung
des Handels mitgeführt und auf Verlangen vor-
gezeigt werden.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren
Landjäger ersuche ich, für die Durchführung
dieser Verordnung zu sorgen.

Belgard, den 26. April 1923.

Der Landrat.
Handelserlaubnisstelle.

Verbandskontrolle für Käse.

Mit Genehmigung des Reichsministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft hat Bayern
mit Wirkung vom 15. März 1923 an eine Ver-
bandskontrolle für Käse durch Stempelung der
Beförderungspapiere eingeführt. Mit dieser Ver-
bandskontrolle ist, wie ausdrücklich hervorgehoben
werden will, eine Beschränkung des Verbandes
nach außerbairischen Orten nicht beabsichtigt,
vielmehr soll nur eine Kontrolle über den Ver-
bleib des bayerischen Käses, die Empfänger und
Preisgestaltung ausgeübt werden. Zu diesem
Zweck wird die bayerische Landesfettstelle, die mit
der Durchführung der Verbandskontrolle beauftragt
ist, von jeder Versendung in Mengen von mehr
als 1 Ztr. Käse unter Angabe des Preises und
der genauen Adresse des Empfängers die Orts-
polizeibehörde des Empfangsortes verständigen.
Auf dem Verständigungsformular wird die Orts-
polizeibehörde ersucht, nachzuprüfen, ob der Em-
pfänger der Ware die Handelserlaubnis für Käse
besitzt, ob er handelszulässig ist und ob die von
ihm geforderten Verkaufspreise dem Einkaufspreis,
der auf der Verständigung ebenfalls mitgeteilt
ist, entsprechen.

Nachdem es auch im Interesse des Empfangs-
landes gelegen sein dürfte, daß der aus Bayern
bezogene Käse nicht in die Kanäle des Schleich-

handels wandert, oder zu unangemessen hohen Preisen abgesetzt wird, darf ich wohl bitten, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, dem Ersuchen der Landesfettstelle jemeils stattzugeben und bei Feststellung von Schiebereien, unerlaubtem Handel und Preistreiberei Mitteilung zu machen, damit derartige Empfänger vom Bezuge der Ware künftig ausgeschaltet werden können

München, den 14. März 1923.

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft.
J. U.: gez. Dr. Hänlein.

Veröffentlicht mit dem Ersuchen an die Ortspolizeibehörden und die Herren Beamten der Landjägerei die Kontrolle hinsichtlich der angeordneten Maßnahmen vorzunehmen und mir bei Feststellung von unerlaubtem Handel, Preistreiberei usw. sofort Mitteilung zu machen.

Belgard, den 26. April 1923.

Der Landrat.
Handelsüberwachungsstelle.

Ruhrgebietshilfswerk. — Deutsches Volksoffer.

Ablieferung der gezeichneten Spenden.

Die für das Ruhrgebietshilfswerk gespendeten Waren und Geldbeträge bitte ich möglichst sofort an die nachstehend aufgeführten Sammelstellen abzuliefern, soweit die Ablieferung nicht schon erfolgt ist:

- Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate**
an die landwirtschaftlichen Einkaufsvereine,
- Fleischwaren und Fette**
an die Genossenschaftsmolkereien Belgard, Polzin, Gr. Ramin, Biezenoff oder Brennerereibewalter Haß—Gr. Tschow (Gutshof),
- Kartoffeln und Futtermittel**
an die landwirtschaftlichen Einkaufsvereine,
(Wenn größere Mengen abgeliefert werden, empfiehlt sich vorherige Mitteilung an den betreffenden Einkaufsverein).
- Vieh**
an die Viehwerwertungs-genossenschaften in Belgard und Polzin,
- Geld**
an die Kreisparlasse in Belgard oder deren Filialen oder an die Stadtparlassen.

(Es ist darauf zu halten, daß die Geldspenden von den Annahmestellen durch die Kreisparlasse der Zentralsammelstelle in Stettin zugeführt werden, da nur so ein Ueberblick möglich ist. Es wird gebeten, die gezeichneten, aber noch nicht abgelieferten Waren und Geldbeträge, möglichst noch in diesem Monat an die Sammelstellen abzuliefern, damit durch Letztere recht bald die Weiterleitung in das Ruhrgebiet bzw. an die Zentralstellen in Stettin erfolgen kann).

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung den Beteiligten zur Kenntnis zu geben und dahin zu wirken, daß die Ablieferung möglichst restlos in diesem Monat vorgenommen wird, damit hier eine abschließende Aufstellung über die bisher abgelieferten Spenden aufgestellt werden kann. Diejenigen gezeichneten Spenden, die bis einschließlich 30. April d. Js. noch nicht zur Ablieferung gelangt sind, ersuche ich mir unter Namhaftmachung des betreffenden Spenders bis zum 3. Mai d. Js. mitzuteilen.

Belgard, den 24. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nachweisung über ausgegebene Brotkarten.

Erinnerung.

Die nachstehend aufgeführten Ortsbehörden sind noch mit der Einsendung der Brotkartennachweisung für die Zeit vom 5. Februar bis 4 März 1923 im Rückstande:

Gemeinde Aitküllitz, Bollow, Bularin, Bugke, Damen, Denzin, Döbel, Gr. Panknin, Gr. Tschow, Gr. Ramin, Gr. Poplow, Jagertow, Kabeleberg, Kl. Panknin, Kl. Ramin, Klempin, Kösternitz, Rowall, Collas, Raffin, Bumlow, Pustchow, Ristow, Siedlow, Seligsfelde, Silejen, Borbruch, Warnin, Wuzow, Radtlow, Jarnefan, Zuchen, Hohenwardin-Brosland.

Gut Aderhof Battin, Volkow, Burzlaff, Damerow, Dimkühlen, Döbel, Ganzlow, Gauerkow, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Gr. Reichow, Gr. Tschow, Gr. Boldelow, Gr. Wardin, Gräffow, Kamissow, Kl. Kröffin, Kl. Ramin, Kl. Reichow, Kl. Boldelow, Klockow, Collas und Neucollas, Langen, Mandelatz B, Raktow, Podemils, Narfin, Rauden, Reinfeld, Schmenzin, Standemin, Warnin, Zuchen.

Ich ersuche die betreffenden Ortsvorstände, die Nachweisung nunmehr bestimmt binnen 3 Tagen an den Kreis ausschuß in Belgard (Kreisstornstelle) einzusenden.

Belgard, den 26. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen.

Gemeindliche Wohnungsbauabgabe 1922.

Nach Anzeige der Kreiskommunalkasse ist noch eine große Anzahl Ortsvorsteher mit Einfindung der gemeindlichen Zuschläge zur staatlichen Wohnungsbauabgabe für 1922 im Rückstande.

Ich ersuche die betreffenden Herren Guts- und Gemeindevorsteher die fälligen Beträge baldigst an die Kreiskommunalkasse hier einzuzahlen.

Belgard, den 25. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft Erwerbslosenfürsorge.

Aus Anlaß eines Sonderfalles mache ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher darauf aufmerksam, daß sämtliche Anträge auf Gewährung der Erwerbslosenfürsorge zunächst dem Kreis Ausschuß zur Kenntnis vorzulegen sind. Es liegt dies im Interesse der Herren Ortsvorsteher und zwar zur Vermeidung späterer Weiterungen.

Ich nehme hierbei erneut Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß die Forderungsnachweise auf Erstattung der Reichs- und Staatsbeihilfe zur gezahlten Erwerbslosenunterstützung bis spätestens am 1. jeden Monats an das Kreiswohlfahrtsamt eingesandt werden müssen. Vergleiche Bekanntmachung vom 23. März 1923 in Nr. 23. des Kreisblatts für 1923.

Belgard, den 26. April 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Künftig sollen von der Eisenbahnverwaltung Schülermonatskarten an alle Lehrlinge unter 18 Jahren ausgegeben werden, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages in der Berufsausbildung stehen.

Um Mißbrauch zu verhüten, ist es indes notwendig, von den Lehrlingen die Vorlage von Bescheinigungen zu fordern:

- des Lehrherrn darüber, welchen Beruf der Lehrling erlernt, und daß ein schriftlicher Lehrvertrag geschlossen,
- einer geeigneten Stelle darüber, daß die Angaben richtig sind, und daß ihr der Lehrvertrag vorgelegen hat.

Die Bescheinigungen zu b) werden im allgemeinen von den Handwerks- und Handelskammern zu erteilen sein. Für die Lehrherren in Berufen, die diesen Organisationen nicht angehören, sind die Bescheinigungen durch die Landräte, bei den kreisfreien Städten durch die Polizeibehörden auszustellen.

Ich ersuche hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin W. 9, den 7. April 1923.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A. gez. Jordan.

Abdruck zur Kenntnis den Orts- und Ortspolizei-
behörden mit dem Ersuchen, Vorstehendes zur Kennt-
nis der Betriebe zu bringen, in denen Lehrlinge beschäf-
tigt werden.

Belgard, den 21. April 1923.

Der Landrat.

Gefährdung von Eisenbahnzügen.

Es sind häufig Eisenbahnzüge dadurch gefährdet
worden, daß Steine, Eisenteile und dergl. auf die Fahr-
schienen gelegt wurden. Als Täter kamen meistens schul-
pflichtige Knaben oder Minderjährige in Frage, die sich
wohl der Tragweite ihres gefährlichen Treibens nicht voll
bewußt waren.

Vielsach traten auch Gefährdungen durch Fuhrwerke
ein, die auf den mit Schranken nicht versehenen Wege-
übergängen der Nebenbahnen durch Züge überfahren
wurden, oder kaum der Gefahr überfahren zu werden,
entgingen. In diesen Fällen waren die Gefährdungen
meistens durch Unachtsamkeit der Fuhrwerksführer ver-
schuldet worden, die weder Umschau nach etwa sich
nähernden Zügen gehalten, noch auf die durch Läuten
und Pfeifen der Zuglokomotive gegebene Signale geachtet
hatten. Vielsach mag auch übermäßiger Alkoholgenuß
die Aufmerksamkeit der Betroffenen geschwächt haben.

Durch ein solches Verhalten können leicht Jugent-
leistungsfähigkeiten herbeigeführt werden, durch die Leben und
Gesundheit der Reisenden und des Zugpersonals in hohem
Grade gefährdet wird. Es ist deshalb insbesondere zur
Wahrung der Sicherheit des reisenden Publikums in den
Zügen erforderlich, daß durch Belehrung in den Schulen
auf eine Minderung derartiger Transportgefährdungen hin-
bewirkt wird.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gefähr-
dungen von Eisenbahntransporten und hierdurch verschul-
dete Tötungen oder Verletzungen von Personen straf-
gesetzlich verfolgt werden.

Belgard, den 25. April 1923.

Der Landrat.

Nach dem Gesetz vom 10. Februar 1923 betr. den
Verkehr mit Grundstücken bedürfen alle Rechtsgeschäfte
die sich nicht auf Grundstücke der Land- und Forstwirt-
schaft beziehen, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Geneh-
migung. Nur Grundstücke, die weniger als 500 Mt. Gebäu-
desteuerwert haben oder kleiner als 100 Qua-
dratmeter sind, bedürfen keiner Genehmigung. Die Aus-
schrägungsbestimmungen sind im Ministerialblatt für
Volkswohlfahrt veröffentlicht. Zu beachten ist, daß die
bisherige reichsrechtliche Bestimmung über den Verkehr
mit landwirtschaftlichen Grundstücken (Verordnung vom
15. März 1918, RGBl. S. 123) durch das neue Gesetz
unberücksichtigt bleibt.

Belgard, den 20. April 1923.

Der Landrat.

St. d. Min. f. Hand. u. Gew. u. d. M. d. J. v. 24. 3. 1923
— Va 2449/II b 2502 bezw. II N 283, betr. Durchgangs-
verkehr mit Kraftfahrzeugen durch Polen.

Der Reichsverkehrsminister hat unterm 14. 2. 1923
im Reichsministerialblatt Nr. 12 vom 2. 3. 1923 folgende
Bekanntmachung erlassen:

Bekanntmachung über den Durchgangsverkehr mit Kraft-
fahrzeugen zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutsch-
land durch Polen.

Für den Durchgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen
zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch
Polen gilt folgendes:

1. Deutsche Kraftfahrzeuge mit internationalem Fahr-
ausweis können, da Polen dem Internationalen Abkom-

men über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. 10.
1909 (RGBl. 1910 S. 603) beigetreten ist, alle für pol-
nische Kraftfahrzeuge freigegebenen öffentlichen Wege
benützen;

2. Deutsche Kraftfahrzeuge ohne internationalen Fahr-
ausweis dürfen nur die auf Grund des Artikels 75 des
Abkommens zwischen Deutschland, Polen und der Freien
Stadt Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwi-
schen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland vom 21.
4. 1921 (RGBl. S. 1069) bestimmten Straßen nach
den in diesem Abkommen getroffenen Bestimmungen be-
nutzen, und zwar:

a) Schlochau — Konitz (Chojnice) — Pr. Stargard
(Starogard) — Dirschau (Tczew) — Marienburg;

— Jordon — Thorn (Torun) — Schönsee (Kowalewo)

b) Schneidemühl — Schmilau (Szczorki) — Wirzitz
(Wrzysk) — Rakel (Raklo) — Bromberg (Bydgoszcz)

— Jordon — Thorn (Torun) — Schönsee (Kowalewo)

— Strasburg (Brodnica) — Neumark (Nowe Miasto)

— Samplawa — Radzonne — Deutsch-Eylau;

c) Schwiebus — Tirschtiegel — Neustadt (Nowe
Miasto) — Finne (Pniemy) — Posen (Poznan) — Gnesen
(Gniezno) — Thorn (Torun) — Schönsee (Kowalewo)

— Strasburg (Brodnica) — Neumark (Nowe Miasto) —
Samplawa — Radzonne — Deutsch-Eylau;

d) Frehhan — Idunh — Krotoschin (Krotoszyń)

— Koschmin (Kozmin) — Jarotschin (Jarocin) — Mi-
loslaw — Breschen (Brzesnia) — Gnesen (Gniezno)

— Thorn (Torun) — Schönsee (Kowalewo) — Strasburg
(Brodnica) — Neumark (Nowe Miasto) — Samplawa

— Radzonne — Deutsch-Eylau.

Belgard, den 22. April 1923.

Der Landrat.

St. d. Min. u. d. M. d. J. v. 2. 3. 1923 — I A 2. 653
bew. I a 250, betr. Qualitätsleistung auf Frachtbriefen.

Im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer
wird von der Beibringung förmlicher Quittungen auf
Frachtbriefen allgemein abgesehen, weil der Frachtbrief
erst in den Besitz des Empfängers übergeht, nachdem der
Frachtführer befriedigt ist. Da indessen die Zahlungs-
beträge auf den Frachtbriefen oft schwer zu lesen sind, so
ist der Geldbetrag in der Richtigkeitbescheinigung usw.
auch in Buchstaben anzugeben.

Belgard, den 21. April 1923.

Der Landrat.

St. d. M. d. J. v. 31. 3. 1923 — II F 2017, betr.
Verbildigung der Bestattungskosten.

Die Preissteigerung auch auf dem Gebiete des Be-
stattungswesens sowie die zunehmende Verarmung der
Bevölkerung zwingen dazu, Mittel und Wege zu er-
mitteln und zu beschreiten, die die Bestattungskosten
für weite Volkskreise erträglicher machen.

Im Einvernehmen mit den Ministern für Volkswohl-
fahrt und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung er-
suche ich, mit größter Beschleunigung folgende Maß-
nahmen durchzuführen:

I. Die bestehenden Anordnungen, Polizeiverord-
nungen, Ortsstatute, Gebührenordnungen, Friedhofsord-
nungen u. dergl. sind — nötigenfalls im Einvernehmen
mit den Religionsgesellschaften — daraufhin durchzu-
sehen, ob mit Rücksicht auf die heutigen Zeitverhältnisse
einzelne Vorschriften im Interesse der Kostenersparnis
aufgehoben oder erleichtert werden können, soweit es sich
mit den sanitären Vorschriften, dem Gebot von Sitte und
Anstand sowie den Gesetzen irgend vereinbaren läßt. Wird
die Abänderung von Reichs- oder Landesbestimmungen
für wünschenswert und erforderlich gehalten, so ist mir
zu berichten. Den Minister für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung habe ich gebeten, die Religionsgesell-
schaften entsprechend zu verständigen und ihnen ein gleiches
Vorgehen bezüglich ihrer eigenen Friedhofsordnungen
u. dergl. zu empfehlen. Unabhängig hiervon werden sich

sicher die meisten örtlichen Religionsgesellschaften bereithalten, bereits auf Anregung der Verwaltungsbehörden entsprechend zu handeln.

II. Die Bevölkerung ist in weitestem Umfange auf die Wohltaten der privaten, kirchlichen und gemeindlichen Sterbefällen hinzuweisen. Erforderlichenfalls ist im Rahmen des Möglichen auf den Ausbau von Sterbefällen oder auf die Zusammenlegung mehrerer kleinen Sterbefällen (gegebenenfalls kreis- oder bezirkweise) hinzuwirken. Eine Mustersatzung für Sterbefällen habe ich durch Erlaß vom 16. 11. 1909 (MBl. S. 244) bekanntgegeben.

III. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die eigene Forsten besitzen, ist im Interesse ihrer Gemeindefinassen dringend zu empfehlen, billiges Holz aus ihren Forsten zur Herstellung von billigen Särgen abzugeben; es ist allerdings Vorsorge zu treffen, daß dieses Holz nicht für andere Zwecke verwendet wird. Eine gleiche Anregung bei den Besitzern größerer Privatforsten stelle ich ergebenst anheim.

IV. Mit den Sargtischlereien und Beerdigungsinstituten ist Fühlung zu nehmen und ihrer Preisbildung ein besonderes Augenmerk zu widmen.

Vorstehenden Abdruck den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung, sowie Versicherung über das Veranlaßte, den Erfolg und gegebenenfalls weitergehende Wünsche binnen längstens 4 Wochen.

Belgard, den 22. April 1923.

Der Landrat.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft, die in Ansehung des in Gauerlow belegenen, im Grundbuche von Gauerlow, Band III Blatt Nr. 31 auf den Namen

1. des Gutsbesizers Robert Selle,
2. des Fräuleins Alice Selle,
3. des Gutsbesizers Ewald Alig

und zwar zu 1 und 2 bezw. 3 je zur Hälfte eingetragenen Grundstücks besteht, soll dieses Grundstück am

13. Juni 1923, Vormittags 8 1/2 Uhr an Gerichtsstelle, Zimmer 1, versteigert werden.

Das Grundstück Band III Blatt Nr. 31 besteht aus dem Gut Gauerlow, ist 77 ha, 97 a, 30 qm groß, Reinertrag 206,68 Taler. Grundsteuer Mutterrolle Art. 1, Nutzungswert 324 M. Gebäudesteuerrolle Nr. 1.

Polzin, den 16. April 1923.

Amtsgericht.

Hafer und Heu

als Pferdefutter wegen Knappheit und hohen Preises unrentabel.

Bester Ersatz:

Boldts Melassefutter

in jeder garantiert reinen Mischung stets frisch aus der Fabrik auch in weiterer Hinsicht für jedes Vieh unentbehrlich.

Kropf, Kolik, schlechte Freßlust bei ständiger Fütterung **vollkommen ausgeschlossen.**

Man fordere ausführliche Offerten durch jede Großhandlung landwirtschaftlicher Genossenschaften oder direkt von

Carl Herm. Boldt, Melassefutterfabriken, Stettin.

Telephon 46 und 84. Gegr. 1858. Tel. Adr.: Futterboldt.

Bekanntmachung.

Betrifft: Nachzahlungen an Umsatzsteuer für 1922 und Vorauszahlungen für das 1. Vierteljahr 1923.

Nach § 37 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Verächtigung der Selbentwertung in den Steuergesetzen vom 20. 3. 1923 sind die Umsatzsteuerpflichtigen verpflichtet, bis zum 15. April d. J. den Unterschied an Umsatzsteuer für 1922 zu entrichten, der sich aus den geleisteten Vorauszahlungen und dem Steuerbetrag nach der Steuererklärung ergibt. Sind Vorauszahlungen überhaupt nicht geleistet worden, so war bis zum vorgenannten Termin der ganze Steuerbetrag, der der Angabe in der Erklärung entspricht, einzuzahlen.

Der größte Teil der Umsatzsteuerpflichtigen ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Es wird daher an die Entrichtung der fälligen Beträge hiermit erinnert.

Nach Artikel III § 1 des Selbentwertungsgesetzes werden wegen der Nichtentrichtung der rückständigen Beträge Zuschläge berechnet, die für jeden angefangenen Monat des Verzugs 15 % des rückständigen Steuerbetrages betragen. Ist der Rückstand nicht innerhalb 3 Monaten entrichtet, so erhöht sich der Zuschlag für jeden weiteren Monat auf 20 %.

Zugleich wird daran erinnert, daß bis zum 30. April d. J. die Umsatzsteuerboranmeldung für das 1. Kalendervierteljahr 1923, sowie die Auguststeuererklärung für den gleichen Zeitraum abzugeben und die der Boranmeldung bzw. der Auguststeuererklärung entsprechende Vorauszahlung zu leisten ist. Vorauszahlungen, die bis zum 30. April d. J. nicht eingegangen sind, unterliegen dem Zuschlag nach dem Selbentwertungs-gesetz, auch wird davon zwangsweise Beitreibung unnachlässig durchgeführt werden.

Belgard, den 24. April 1923.

Finanzamt.

Fahrradgummi

Verfand nur gegen Nachn. Strapazierbede prima 8950, 9500, 10950, extra prim. Dual. 11850, 12500, 12950, Gebirgsbeden, prima, 11950, 12850, 14500, Schläuche prima Dual, 3450, 3650 extra prima 3950. Bei Bestellung muß eine Anzahlung erfolg. Postsch. Hannover 35873. Franz Tauscher, Hildeshelm.

Rein reichhaltiges Lager guter und gepflegter

Weine und Schaumweine

bringe in empfehlende Erinnerung. Besonders

1921er Rhein- und

Roselweine

der besten Lagen.

Bernh. Maas.

Manometer-Reparaturen

führt seit 30 Jahren aus

A. E. Sckell, Stettin.

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestempelt Fleisch von notgeschlachteten Pferden zahle Berliner Lagerspreise. Für Vermittlung zahle Provision

Max Kleinfeldt,

Keimbrecher 143.

Feinstre

Messina - Zitronen

empfiehlt Bernh. Maas.